



Antwort zur Anfrage Nr. 0072/2019 der ÖDP-Ortsbeiratsfraktion betreffend **Kriterien für "freiwillige" Leistungen im Investitionshaushalt (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Im Rahmen der Planungsphase zum Haushaltsplan werden die Investitionsmaßnahmen durch die Fachämter bzw. Fachdezernate angemeldet und in den Ämter-/Dezernatsgesprächen sowie in den sich anschließenden Gremien beraten. Schlussendlich entscheidet aber der Stadtrat darüber, ob eine Maßnahme in den Haushaltsplan aufgenommen wird, nicht die Verwaltung.
2. Die ADD vertritt die Rechtsauffassung, dass es sich bei dem Bau eines geplanten Spielplatzes nicht um die Wahrnehmung einer Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung handelt. Wiederholt wurde von Seiten der ADD darauf hingewiesen, dass Gemeinden nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GemO als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nur die ihnen als solche durch Gesetz übertragenen Aufgaben wahrnehmen. Die Ansicht der Stadt Mainz, dass Festlegungen im Bebauungsplan vorliegend eine rechtliche Verpflichtung der Stadt Mainz begründen, einen geplanten Spielplatz zu errichten, wird kommunalaufsichtsbehördlich nicht geteilt.
3. Wie bereits unter 1. ausgeführt, werden durch die Verwaltung keine Maßnahmen gestrichen. Im Rahmen der jeweils durchzuführenden Einzelfallprüfung ist zu beurteilen, ob die allgemeinen Freigabevoraussetzungen, und hier insbesondere die Ausnahmetatbestände gemäß VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO, erfüllt werden.

Mainz, 17.01.2019

gez.

Günter Beck
Bürgermeister